

Information über den Einkauf für fehlende Beitragsjahre, gültig ab 1. Januar 2021

Wenn Sie im Kalenderjahr 2021 Einkäufe leisten wollen, muss Ihre Zahlung bis spätestens 21. Dezember 2021 auf unserem Postkonto CH73 0900 0000 4003 6439 2 eingegangen sein.

Bei der Überweisung (Einzahlungsschein oder online-Zahlung) sind folgende Angaben zu machen:

- a. die Vertrags-Nr.,**
- b. Ihre AHV-Nr. sowie**
- c. der Vermerk «Einkauf».**

Ohne diese Angaben können wir den überwiesenen Betrag nicht fristgerecht als Einkauf verarbeiten, und er wäre daher für Sie im entsprechenden Steuerjahr nicht abzugsfähig.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs ist durch die versicherte Person selbst beim Steuerkanton vorgängig abzuklären.

Das Gesetz und das Vorsorgereglement der PK SAV lassen es zu, dass Sie fehlende Beiträge aus früheren Jahren nachträglich einzahlen. Damit erreichen Sie zwei Ziele: Sie können die Beiträge von Ihrem steuerbaren Einkommen absetzen, und Sie verbessern die Altersleistungen, die Ihnen später zustehen.

Höhe der möglichen Einkaufssumme

Der Höchstbetrag für einen Einkauf ist auf die Leistungen beschränkt, welche die versicherte Person erhalten würde, wenn ihr während aller Versicherungsjahre die reglementarischen Altersgutschriften auf der Grundlage ihres letzten versicherten Lohnes gutgeschrieben worden wären.

Die maximal mögliche Einkaufssumme entnehmen Sie dem Vorsorgeausweis. Von diesem Betrag sind abzuziehen: Einerseits Guthaben bei der Säule 3a, soweit diese das grösstmögliche 3a-Guthaben (Betrag, der seit der Einführung der 3. Säule im Jahr 1987 hätte in die Säule 3a einbezahlt werden können, inkl. gesetzliche Zinsen) überschreiten und andererseits Guthaben auf Freizügigkeitskonten (siehe Tabelle und Berechnungsbeispiel). Gemäss den gesetzlichen Vorschriften und dem Vorsorgereglement der PK SAV sind alle Freizügigkeitskonten in die PK SAV zu transferieren.

Bitte beachten Sie: Für eine individuelle Berechnung Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme durch die PK SAV bitten wir Sie, vorgängig das Formular „Einkauf für fehlende Beitragsjahre“ zu verlangen und ausgefüllt der PK SAV einzureichen.

Sofern im Alter 65 ein Einkaufspotenzial besteht, können Sie bei Weiterführung der Versicherung noch Einkäufe vornehmen.

Bezieht ein Versicherter eine Vorsorgeleistung der PK SAV (z. B. bei vorzeitiger Pensionierung), kann er *keine* Einkäufe mehr vornehmen (vgl. Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 108, Rz 667, BSV).

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Sie freiwillige Einkäufe erst vornehmen, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind.

Im Falle einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die geschiedene versicherte Person die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen, selbst wenn sie den Vorbezug für Wohneigentum noch nicht zurückbezahlt hat.

Abzugsberechtigung AHV und Steuern

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (9c 136/2007 vom 11.10.2007) können Selbständigerwerbende die Einkäufe für fehlende Beitragsjahre zu 50% vom massgebenden AHV-pflichtigen Bruttolohn abziehen.

Nach wie vor sind Einkäufe für fehlende Beitragsjahre steuerlich voll abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden (Vgl. Art. 81 BVG, dazu z.B. Vetter-Schreiber Isabelle, Berufliche Vorsorge – Kommentar, Zürich 2009, Seite 251).

Kapitalbezug/Sperrfrist

Tätigten Sie Einkäufe, so dürfen Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und dem Vorsorgereglement der PK SAV die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der **nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform** beziehen.

Diese Sperrfrist gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung: die Barauszahlung der Austrittsleistung, den Vorbezug für Wohneigentum und die Kapitalabfindung an Stelle einer Altersrente.

Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Datum der Einzahlung.

Je nach Steuerkanton können unterschiedliche Regeln oder Fristen für die Abzugsfähigkeit zur Anwendung kommen. Die PK SAV wendet daher die Sperrfrist von drei Jahren nach erfolgtem Einkauf über das gesamte Altersguthaben an, das heisst **innerhalb der drei Jahre ist jeglicher Kapitalbezug unzulässig**.

Personen, die aus dem Ausland zuziehen

«Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.» (Art. 60b BVV2, Art. 79b Abs. 2 BVG, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 120, Rz 765, BSV)

Überweisung aus der Säule 3a

Die Überweisung des Säule 3a-Guthabens in eine Pensionskasse bis zum 65. Altersjahr stellt einen steuerfreien Übertrag dar und nicht einen Einkauf. Deshalb kann dieser Übertrag steuerlich nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

Steuerbescheinigung

Die PK SAV stellt für jede versicherte Person, die Einkäufe tätigt, eine Steuerbescheinigung aus, sofern die Einlage nicht aus einer bereits steuerbegünstigten Vorsorge (Säule 3a) stammt. Die Steuerbescheinigung stellen wir aus technischen Gründen nur noch an Ihre Privatadresse zu. Sie haben die Steuerbescheinigung Ihrer Steuererklärung beizulegen.

Bern, im Februar 2021

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang

(nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3)

Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar	Stand	Stand	Stand
		31. Dez. 2019	31. Dez. 2020	31. Dez. 2021
1962 und früher	1987	280'737	290'370	300'157
1963	1988	270'435	279'966	289'648
1964	1989	260'117	269'544	279'122
1965	1990	250'195	259'523	269'001
1966	1991	240'019	249'245	258'621
1967	1992	230'234	239'363	248'639
1968	1993	219'650	228'672	237'842
1969	1994	209'021	217'937	227'000
1970	1995	198'801	207'615	216'574
1971	1996	188'660	197'373	206'230
1972	1997	178'909	187'524	196'283
1973	1998	169'292	177'810	186'472
1974	1999	160'044	168'470	177'038
1975	2000	151'062	159'399	167'876
1976	2001	142'425	150'676	159'066
1977	2002	133'915	142'080	150'384
1978	2003	125'731	133'814	142'036
1979	2004	117'613	125'615	133'754
1980	2005	109'673	117'596	125'655
1981	2006	101'780	109'624	117'604
1982	2007	94'080	101'847	109'749
1983	2008	86'358	94'048	101'871
1984	2009	78'843	86'457	94'205
1985	2010	71'242	78'780	86'451
1986	2011	63'790	71'254	78'850
1987	2012	56'355	63'745	71'265
1988	2013	49'030	56'347	63'793
1989	2014	41'752	48'996	56'369
1990	2015	34'599	41'771	49'072
1991	2016	27'539	34'640	41'870
1992	2017	20'566	27'597	34'757
1993	2018	13'662	20'624	27'714
1994	2019	6'826	13'720	20'741
1995	2020	0	6'826	13'777
1996	2021	0	0	6'883

Berechnungsgrössen	Jahr	2019	2020	2021
	Gutschrift	6'826	6'826	6'883
	Zinssatz	1.00%	1.00%	1.00%

Beispiel zur Berechnung der Einkäufe ab 1. Januar 2021

Versicherte Person, Alter 50, Plan SP1

	Beispiel 1		Beispiel 2	
	CHF	CHF	CHF	CHF
Prozentsatz gemäss Anhang des Vorsorgereglements		356.8%		356.8%
Anrechenbarer Lohn		50'000		50'000
Prozentsatz * Lohnsumme		178'400		178'400
Altersguthaben bei der PK SAV		-70'000		-70'000
Möglicher Einkauf gemäss Vorsorgeausweis		108'400		108'400
./. Barwert der bei Scheidung zugesprochenen Rente		-0		-0
Abzug Guthaben in der Säule 3a				
Zulässiges Guthaben gemäss Tabelle (Jahr 1971)	206'230		206'230	
./. vorhandenes Guthaben	-60'000	0	-260'000	-53'770
./. Guthaben auf weiteren Freizügigkeitskonten		-10'000		-10'000
Möglicher Einkauf 2021		98'400		44'630